



VERBAND SCHWEIZER TOURISMUSMANAGER
ASSOCIATION SUISSE DES MANAGERS EN TOURISME
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MANAGERS DEL TURISMO
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS MANAGERS DAL TURISSEM

Statuten

I Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung «Verband Schweizer Tourismusmanager» VSTM (Association suisse des managers en tourisme ASMT, Associazione svizzera dei manager del turismo ASMT, Associazioni svizra dals managers dal turissem ASMT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Allgemeiner Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen der Tourismusmanager sowie die Förderung ihres Berufsstandes in allen Bereichen. Dies betrifft insbesondere:

- a) Unterstützung und Beratung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, vor allem bei der Begründung und während der Dauer ihrer Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Anstellungs- und Versicherungsbedingungen sowie bei weiteren arbeitsrechtlichen Fragen und Kompetenzabgrenzungen.
- b) Förderung des beruflichen Erfahrungsaustausches und Erleichterung der persönlichen Kontaktnahme unter den Mitgliedern.
- c) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in allen Bereichen und ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf allen Stufen.
- d) Massnahmen zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.
- e) Vertretungen in den schweizerischen und europäischen Dachorganisationen und in weiteren für den Tourismus wesentlichen Gruppierungen.
- f) Mitsprache und Mitarbeit in der Tourismuspolitik auf allen Ebenen, in Koordination mit anderen Organisationen.

Art. 3

Sitz des Verbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

II Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 4

Der Verband besteht aus:

- Aktiv-Mitgliedern
- Junior-Mitgliedern
- Assoziierten Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Senior-Mitgliedern
- Passiv-Mitgliedern

Die Aufnahmekriterien werden im «Reglement über die Aufnahmekriterien» bestimmt.

Rechte und Pflichten

Art. 5

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung, den Managementseminaren sowie den weiteren Veranstaltungen und Dienstleistungen des Verbandes teilzunehmen.

Das Stimm- und Wahlrecht kann nur von den Aktiv-, Junior- und Assoziierten Mitgliedern ausgeübt werden. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme.

Zur Wahrung ihrer Interessen können Aktiv- und Junior-Mitglieder den Schutz des Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten anfordern.

Art. 6

Durch die Aufnahme in den Verband verpflichten sich die Mitglieder:

- zur Wahrung der Verbandsinteressen und Befolgung der gefassten Beschlüsse
- zur aktiven Teilnahme am Verbandsgeschehen
- zur Wahrung der Berufsethik
- zu kollegialem Verhalten in ihrer Berufstätigkeit
- zur pünktlichen Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages, wobei Ehren- und Senior-Mitglieder davon befreit sind
- zur Bereitschaft für die Übernahme eines Amtes im Vorstand und/oder zur Mitarbeit in Kommissionen

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 7

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Generalversammlung vorbehalten; für die Aufnahme und Mutation aller übrigen Mitglieder ist, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung, der Vorstand zuständig.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch gemäss dem «Reglement über die Aufnahmekriterien». Ein Aufnahmegesuch kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Vorstand hat das Recht, benötigte Unterlagen einzufordern und Referenzen über den/die Bewerber/-in einzuholen.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verband ist der Geschäftsstelle VSTM schriftlich mitzuteilen; er erfolgt automatisch, sobald die Aufnahmekriterien im Reglement nicht mehr erfüllt sind. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.

Art. 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei schwerwiegender Verletzung der in Art. 6 genannten Verpflichtungen.

III Organisation

Organe des Verbandes

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Geschäftsstelle

Generalversammlung

Art. 11

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal im Frühling statt.
2. Die Generalversammlung ist mindestens drei Wochen im Voraus einzuberufen.
3. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die Traktanden, bei Abänderung der Statuten die vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.
4. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. Generalversammlung sowie über fristgemäss eingereichte Anträge gemäss Art. 13 lit. m.

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in gleicher Weise einberufen, wenn:

- in einer ordentlichen Generalversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt
- der Vorstand dies bestimmt.

Art. 13

1. In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fällt die Erledigung folgender Geschäfte:
 - a) Erlass und Änderung der Statuten
 - b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsorgane
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Genehmigung des Reglements über die Aufnahmekriterien
 - h) Genehmigung des Reglements über die Mitgliederbeiträge
 - i) Entscheid über allfällige Rekurse von Bewerbern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde
 - k) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9
 - l) Entscheid über Anträge, sofern sie mindestens zehn Tage vor einer Generalversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin schriftlich eingegangen sind
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt des Art. 21.
 3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen unter Vorbehalt der Art. 20 und 21 mit einfachem Mehr und in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.
 4. Für Beschlüsse, die die unter lit. a, d und k dieses Art. erwähnten Geschäfte betreffen, können die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch auf dem Zirkularweg eingeholt werden. Nichtbeantwortung eines solchen Zirkularschreibens innerhalb der festgesetzten Frist wird als bejahende Antwort betrachtet.

Vorstand

Art. 14

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin und 5 bis 7 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- Der Präsident/ die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt und muss Aktiv- oder Juniormitglied sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Amtsdauer des Präsidenten/ der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie können für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden.
- Es ist eine Staffelung der Wahltermine der übrigen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden doppelt.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Zudem hat er die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte
- Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Aufnahmen und Mutationen gemäss Art. 4 und 7
- Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Festsetzung allfälliger Spesenvergütungen

Art. 16

Der Präsident / die Präsidentin, und im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, führt an der Generalversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er / sie zeichnet Verträge oder Vereinbarungen mit finanziellen Folgen für den Verband rechtsverbindlich kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

Kontrollstelle

Art. 17

1. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung
2. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsstelle

Art. 18

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist unter Beachtung von Statuten und GV-Beschlüssen für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

IV Finanzierung und Haftung

Art. 19

- Die Einnahmen des Verbandes bestehen zur Hauptsache aus Mitgliederbeiträgen und Vermögenserträgen.
- Die jährlichen Beiträge sind im Reglement über Mitgliederbeiträge festgelegt.

- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Statutenänderung

Art. 20

- Statutenänderungen können sowohl an einer Generalversammlung als auch auf dem Zirkularweg beschlossen werden.
- Statutenänderungen durch die Generalversammlung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und diejenigen auf dem Zirkularweg die einfache Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

Auflösung und Liquidation

Art. 21

- Die Auflösung und Liquidation des Verbandes können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Zur Rechtsgültigkeit dieser Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
- Sofern an dieser Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind, ist in einem Zeitabstand von mindestens zwei Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- Der Vorstand hat die Liquidation des Verbandsvermögens gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung durchzuführen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Mai 2010 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2007 und treten sofort in Kraft.

Die Reglemente über die Aufnahmekriterien und Mitgliederbeiträge sind integrierter Bestandteil dieser Statuten.